



Stärkt Frauen. Öffnet Perspektiven.

/

Christlicher Friedensdienst / Falkenhöheweg 8 / Postfach 5761 / CH 3001 Bern

Tel. 031 300 50 60 / Fax 031 300 50 69 / info@cf-d.ch.org / www.cfd-ch.org / PC 30-7924-5

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Bern, den 4. Februar 2009

### **Vernehmlassungsverfahren zu den gesetzlichen Massnahmen gegen Zwangsheiraten**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die feministische Friedensorganisation cfd nimmt die Gelegenheit wahr, sich in eingangs erwähnter Sache zu äussern. Die Stellungnahme stützt sich zum Teil auf Überlegungen und Anregungen aus den Vernehmlassungen von Amnesty International Schweiz und der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten ab.

Wir kommen grundsätzlich zu einem kritischen Fazit: Selbstverständlich betrachten wir die Verheiratung von Personen gegen ihren Willen als klare Menschenrechtsverletzung, stehen aber trotzdem der Einführung neuer **gesetzlicher Normen** sehr kritisch gegenüber. Unserer Meinung nach müsste das Schwergewicht vielmehr im Bereich der Sensibilisierung, Prävention und Information liegen. Das Ziel muss sein, dass mit einer solchen Empowermentstrategie Frauen ihre Rechte selber wahrnehmen und einfordern können.

Mit freundlichen Grüssen

Cécile Bühlmann, Geschäftsleiterin

## I. Allgemeines

### 1. Vorbemerkungen aus menschenrechtlicher Sicht

#### 1.1. Zwangsheirat als Menschenrechtsverletzung

Die Verheiratung von Frauen oder Männern gegen deren Willen ist eine klare Menschenrechtsverletzung. Sie verstösst namentlich gegen die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im UNO Menschenrechtspakt II, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der Schweizer Bundesverfassung festgehalten sind. Durch sexuelle Handlungen in der unfreiwillig geführten Ehe werden das Recht auf psychische und physische Integrität und das Recht auf Gesundheit verletzt. Zwangsverheiratungen und Zwangsehen sind zudem als eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung und Gewalt zu betrachten: Gewalt gegen Frauen; Gewalt gegen homosexuelle Männer und Frauen mit dem Ziel der „Umerziehung“.

Zu den völkerrechtlichen Pflichten des Staates gehört es, solche Menschenrechtsverletzungen durch geeignete Massnahmen zu verhindern (Prinzip der Due Diligence). Völkerrechtliche Organe wie der CEDAW-Ausschuss und der Europarat haben folgerichtig die Staaten aufgefordert, entsprechende Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und gegen Zwangsheiraten zu ergreifen.

***Wir begrüessen, dass die Schweiz diesen Verpflichtungen nachkommen und mit geeigneten Massnahmen gegen menschenrechtswidrige Formen der Eheschliessung vorgehen will. Wir bezweifeln allerdings die Wirksamkeit einiger der vorgeschlagenen Massnahmen und begründen das im Einzelnen.***

#### 1.2. Schutz des Rechts auf Ehe und Ehefreiheit

Massnahmen gegen menschenrechtswidrige Formen der Eheschliessung dürfen nicht andere Grundrechte beeinträchtigen, etwa des Recht auf Ehe und die Ehefreiheit.

Zwangsheiraten, also von einem/einer der beiden PartnerInnen unfreiwillig eingegangene Ehen, müssen unterschieden werden von so genannten „arrangierten“ Ehen. Diese entsprechen zwar nicht mehr unserem Verständnis freier Eheschliessung, sind jedoch nicht mit Zwang oder Nötigung verbunden. Es ist in der Praxis nicht immer einfach, zwischen erzwungener und arrangierter Heirat zu unterscheiden, weil die Grenzen oft fliessend sind. Hier mehr Klarheit zu schaffen und eine fundierte Differenzierung vorzunehmen, muss Teil einer verstärkten Auseinandersetzung mit Zwangsheirat sein und ist eine wichtige Grundlage für alle zukünftigen Massnahmen gegen Zwangsheirat. Zwangsehen stehen regelmässig im Zusammenhang mit autoritären Familienstrukturen und patriarchalischen Konzepten der

Ehre, wonach Frauen Trägerinnen der Männer- und Familienehre sind, die sie durch so genanntes sittliches Verhalten zu wahren haben, während Männer in der Pflicht stehen, Kontrolle über das sexuelle Verhalten ihrer Frauen und Töchter auszuüben. Ein wichtiges Motiv für die Zwangsverheiratung minderjähriger Frauen bildet mitunter die Angst vor Verstössen gegen die Familienehre und davor, dass sich die Tochter dem Einfluss ihrer Eltern entzieht.

Weiter ist das Thema Zwangsheirat richtigerweise auch klar vom Diskurs über so genannte „Scheinehen“ zu trennen, also Eheschliessungen, die dem Verdacht unterstellt werden, dass der Zweck der Heirat der Erhalt eines Aufenthaltsrechts sei.

***Wir begrüssen deshalb ausdrücklich, dass sich die vorgeschlagenen Massnahmen, falls solche als nötig erachtete werden, auf den Tatbestand der Zwangsheirat beschränken, und nicht, wie das auch noch gefordert wurde, auf die Bekämpfung so genannter „arrangierter Ehen“ und „Scheinehen“ ausgeweitet werden .***

### 1.3. Gebot der Nicht-Diskriminierung

Weiter ist bei Massnahmen gegen Zwangsheirat dem Grundrecht auf Nicht-Diskriminierung nach Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung etc. Rechnung zu tragen. Es ist deshalb besonders darauf zu achten, dass solche Massnahmen nicht in eine Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungs- oder Religionsgruppen umschlagen.

## **2. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelnen**

### **2.1. Privatrecht / ZGB**

Die **vorgesehene eingehendere Prüfung des freien Willens der Verlobten** durch das Zivilstandsamt (ZGB Art. 99 Abs. 1 Ziff.1) kann gemeinsam mit anderen Massnahmen ein mögliches Mittel sein, Zwangsverheiratungen in der Schweiz verhindern zu helfen. Es gehört allerdings bereits heute zu den Hauptaufgaben dieser Ämter, herauszufinden, ob die Eheleute die Ehe aus freien Stücken eingehen. Um aber der Gefahr von Willkür vorzubeugen, beispielsweise von Beamten, die einer Ehe mit oder zwischen AusländerInnen grundsätzlich mit Misstrauen begegnen, wäre eine entsprechende Schulungen der Zivilstands-Beamtinnen und –Beamten der geeignetere Weg, die Überprüfung des freien Willens ohne Diskriminierung und Stigmatisierung zu machen.

***Aus diesem Grund lehnen wir eine solche Erweiterung der Kompetenzen der Zivilstandsämter ab.***

Die **vorgesehene Erweiterung der unbefristeten Ehe-Ungültigkeitsgründe um den fehlenden Willen (ZGB Art. 105 Ziff. 5 VE)** mag auf den ersten Blick geeignet scheinen, um Zwangsverheiratungen **in der Schweiz** mindestens teilweise vorzubeugen bzw. solche von Amtes wegen für ungültig zu erklären. Der Druck, auf Ungültigkeit klagen zu müssen, wird von der betroffenen Person, die dazu vielleicht aus verschiedensten Gründen nicht in der Lage ist, weggenommen. Die Verhinderung von Zwangsheiraten wird als öffentliches Interesse verstanden.

Die Tatsache, dass damit **jede** Person, die ein Interesse hat, Klage gegen eine vermutete Zwangsehe einreichen kann, kann wiederum den Weg für missbräuchliche Klagen, Racheakte bzw. Verleumdung öffnen. Dies könnte gerade auch im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Regelung auf registrierte Partnerschaften problematisch sein (siehe unten).

Wir befürchten, dass die Ungültigkeitserklärung für die zu schützende Person, in der Regel die Frau, mehr Probleme schafft als lösen würde, indem beispielsweise Unterhaltsansprüche dahinfallen würden. Wir sind der Meinung, dass die zwangsverheiratete Person die erbrechtlichen Ansprüche nicht verlieren darf, wenn die Ehe nach dem Tod des Ehegatten für ungültig erklärt werden sollte, da sie dadurch als Opfer des Zwangs zusätzlich benachteiligt würde. Besonderes Augenmerk ist ausserdem auf die aus einer Zwangsehe hervorgegangenen Kinder zu legen. Ihre rechtliche Stellung dürfte auch durch eine Ungültigerklärung der Ehe ihrer Eltern nicht geschwächt werden.

Was **die Erweiterung der Ehe-Ungültigkeitsgründe um die Altersgrenze 18 zur Zeit der Eheschliessung (ZGB Art. 105 Ziff. 6 VE)** betrifft, sähen wir darin kein Problem bezüglich der Eheschliessung **in der Schweiz**. In Verbindung mit dem Internationalen Privatrecht kann sich eine solche Regelung allerdings zu ungunsten der Betroffenen auswirken, zumal wenn zwischen „Nicht-Anerkennung“ und „Ungültigkeit“ nicht klar unterschieden wird. (vgl. unten zum IPRG).

***Da uns diese Vorschläge zu wenig fundiert scheinen und die negativen Folgen für Betroffene zu wenig geklärt sind, lehnen wir die Erweiterung der unbefristeten Ungültigkeitsgründe um den fehlenden Willen (ZGB Art. 105 Ziff. 5 VE) und um die Altersgrenze 18 bei Eheschliessung (ZGB Art. 105 Ziff 6 VE) ab.***

## 2.2. Internationales Privatrecht

Mit der **Unterstellung jeglicher Eheschliessung in der Schweiz unter schweizerisches Recht (Art. 44 VE IPRG)** wird die bisher je nach geltendem Recht des Heimatstaates erlaubte Heirat mit Personen unter 18 Jahren **in der Schweiz** verboten.

***Wir sehen a priori keine Hinderungsgründe für diese Vereinheitlichung der Eheschliessung in der Schweiz und sind damit einverstanden.***

Mit der Revision von Art. 44 IPRG, der ersatzlosen Streichung von Art. 45a IPRG in Verbindung mit der Erweiterung der Ungültigkeitsgründe nach Art. 105 VE ZGB würden **sowohl Eheunmündigkeit zum Zeitpunkt der Eheschliessung wie auch Zwangsverheiratung zu Gründen für die Nichtanerkennung ausländischer Ehen.** Hierzu ist zunächst anzumerken: Die Schweiz könnte zwar einer im Ausland geschlossenen Ehe die Anerkennung verweigern (wobei der Zwang oder auch die Absicht der Umgehung des Schweizerischen Rechts vermutlich nur schwer nachzuweisen wären!); sie könnte jedoch wohl kaum eine nach ausländischen Recht gültige Ehe für ungültig erklären. Erklärermassen soll mit der vorgeschlagenen Neuregelung den Forderungen der Europaratsresolution 1468 entsprochen werden, das Mindest-Heiratsalter grundsätzlich auf 18 Jahre anzusetzen und Zwangs- oder Kinderehen auch dann nicht mehr anzuerkennen, wenn sie im Ausland geschlossen wurden. Allerdings müssten im Sinne des Europarates Ausnahmen zugelassen werden, „wenn die Anerkennung im besten Interesse der Opfer liegt hinsichtlich der Auswirkungen der Ehe, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung von Rechten, die sie auf anderem Wege nicht beanspruchen könnten“. Eine solche rechtliche Benachteiligung würde spätestens relevant im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes. Mit der Streichung von Art. 45a IPRG würde beispielsweise eine 17jährige Frau, deren im Ausland geschlossene Ehe nicht anerkannt oder für ungültig erklärt wird, nach schweizerischem Recht unmündig bleiben. Das Kind hätte eine ledige Mutter und keinen Vater. Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug wären betroffene Frauen, mit oder ohne Kinder, ebenfalls benachteiligt, wenn gemäss Erläuterung (1.1.5.4. Bericht mit VE) aufgrund der Nichtanerkennung „auch keine ausländerrechtlichen Ansprüche auf Familiennachzug entstehen können“.

Die Einschränkung der Anerkennung müsste deshalb auf Kinderehen beschränkt werden, bei denen die eine/der eine PartnerIn zum Zeitpunkt der Ehe unter 16 Jahre alt war.

***Wir lehnen eine grundsätzliche Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen mit Ehe-Unmündigen ab und möchten diese auf Ehen mit Personen beschränkt wissen, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung unter 16 Jahre alt waren.***

### 2.3. Strafrecht

Im Zusammenhang mit „kulturell begründeten“ Formen der Gewalt wird heute gerne nach neuen Strafnormen gerufen, die eine „abschreckende“ oder „Signal“-Wirkung auf die potentiellen TäterInnen haben sollen. Populistische und fremdenfeindliche Motive sind dabei leider häufig mit im Spiel. Wie der Bericht richtig festhält, halten jedoch Migrations- und Integrationsfachleute wie auch juristische Fachleute übereinstimmend wenig von der Abschreckungswirkung strafrechtlicher Massnahmen. Erfahrungen im Inland wie auch im Ausland – z.B. in Deutschland, wo Zwangsverheiratung seit dem 19.02.2005 strafrechtlich als schwere Form der Nötigung explizit im Strafgesetzbuch erwähnt ist (§ 240 Abs.4 Nr. 1,2. Strafgesetzbuch,– zeigen zudem, dass aus den bekannten und auch im Bericht erwähnten Gründen die von Zwangsheirat Bedrohten selten bis nie auf das Mittel einer Klage gegen die eigene Verwandtschaft zurückgreifen.

Im Fall der Zwangsheirat reichen zudem die bestehenden Strafnormen, namentlich der durch Art. 181 StGB erfasste Tatbestand der Nötigung sowie weitere Straftatbestände wie Vergewaltigung, Gewalt in der Ehe etc., aus. Die Argumente gegen eine spezifische Strafnorm, die der Bericht in Kap. 1.3.3.2. aufzeigt, scheinen uns durchwegs stichhaltig. Eine explizite Strafnorm würde voraussichtlich rassistische Diskurse bedienen, ohne den Betroffenen wirksamen Schutz zu bieten. Sie könnte im Gegenteil den Zwiespalt, in dem sich Betroffene gegenüber der eigenen Familie befinden, noch erhöhen: Wer sich wehrt, würde die eigenen Eltern oder Verwandten gegebenenfalls ins Gefängnis bringen.

***Wir begrüssen deshalb ausdrücklich den Verzicht auf eine spezifische Strafnorm und lehnen den Eventualantrag Art. 181a neu im StGB ab.***

### 2.4. Ausländerrecht

Das neue Ausländerrecht hat ausser einer Kann-Bestimmung bei der Erteilung von Härtefallbewilligungen kaum Verbesserungen für gewaltbetroffene Migrantinnen und Migranten gebracht. Eine weitere Verschärfung der Zulassungsbedingungen – etwa Anforderungen an Sprachkenntnisse oder eine Heraufsetzung des Mindestalters für den Ehegattennachzug auf 21 Jahre - wäre unseres Erachtens keine wirksame Massnahme gegen Zwangsheiraten, sondern eine zusätzliche Diskriminierung und im Resultat möglicherweise sogar kontraproduktiv.

Weit sinnvoller erscheinen bessere Informationsmassnahmen und Integrationsbemühungen, wie sie offenbar vorgesehen sind.

***Wir begrüssen deshalb ausdrücklich den Verzicht auf ausländerrechtliche Massnahmen wie etwa zusätzliche Einschränkungen beim Familiennachzug.***

### Aufenthaltsrechtliche Aspekte

In Kap. 1.1.5.5. geht der Bericht zu Recht den möglichen aufenthaltsrechtlichen Folgen für das Opfer wie auch die TäterInnen nach. Tatsächlich muss diesen besondere Beachtung geschenkt werden, wie aus dem Zusammenhang der häuslichen Gewalt bereits hinreichend bekannt ist. Ein prekärer Aufenthaltsstatus des Opfers („Verbleib beim Ehemann“) darf nicht dazu führen, dass Betroffene, die sich gegen eine Zwangsheirat wehren, mit dem Verlust ihres Aufenthaltsrechts bestraft werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Fall von Zwangsheirat in den allermeisten Fällen die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung gemäss Art. 50 Abs.1 und 2 AuG – Vorliegen häuslicher Gewalt, stark gefährdetet Wiedereingliederung im Herkunftsland - gegeben sind. Wir würden einen Rechtsanspruch auf einen Aufenthalt deshalb begrüssen.

Die Bekämpfung von Zwangsheiraten darf im Übrigen auch gegenüber den TäterInnen nicht zu einem Vorwand oder Instrument der Ausschaffung werden.

***Wir fordern einen besonders sorgfältigen Umgang mit den im Bericht erwähnten aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für Betroffene, deren Aufenthalt in der Schweiz an den „Verbleib beim Ehegatten“ gebunden ist. Opfer von Zwangsheiraten müssen einen Rechtsanspruch auf Verbleib in der Schweiz erhalten.***

### **3. Zu den vorgesehenen Präventions-, Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen**

Informations-, Präventions- und Sensibilisierungsarbeit sind ohne Zweifel die wichtigsten Instrumente gegen Zwangsheiraten. Diese Massnahmen betrachten wir als viel effizienter als die vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Normen. Am wirkungsvollsten werden solche Massnahmen sein, wenn sie in enger Zusammenarbeit mit Migrationsgemeinschaften geplant und durchgeführt werden. Wichtig erscheint auch die Gewinnung von Exponentinnen und vor allem Exponenten wie etwa religiösen Würdeträgern für ein Engagement gegen Zwangsheirat.

In diesem Sinne bedauern wir auch, dass ausser zwei islamischen Dachorganisationen keine Migrantinnen – und Migrantenorganisationen zur Vernehmlassung eingeladen wurden und dadurch von Anfang an in die Diskussion um sensible und taugliche Lösungen einbezogen wurden. Namentlich wäre es wichtig, die Stellungnahme von z.B. Vertretern und Vertreterinnen der tamilischen, der türkischen, der kurdischen, der kosovarischen sowie weiterer, afrikanischer und asiatischer Gemeinschaften in der Schweiz zu kennen.

***Wir begrüssen solche Massnahmen sehr und fordern dass dafür genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden.***

#### **4. Zur Ausdehnung der Massnahmen auf eingetragene Partnerschaften zwischen schwulen oder lesbischen Partnern bzw. Partnerinnen gemäss Partnerschaftsgesetz**

##### **4.1. „Zwangsverpartnerung“**

Die Ausdehnung der Massnahmen gegen Zwangsheirat auf eingetragene Partnerschaften erscheint zunächst vor allem eine formale Notwendigkeit. Es erscheint eher wenig naheliegend, dass Personen gezwungen werden, eine Partnerschaft eintragen zu lassen. Umso problematischer erscheint es uns, wenn - analog zum Vorschlag im Eherecht – gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst d neu „jede Person, die ein Interesse hat [...] auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen“ kann, wenn sie der Meinung ist, dass „die Partnerschaft nicht aus freiem Willen der Partnerinnen oder Partner geschlossen worden ist.“ Dies ebnet möglicherweise den Weg für homophobe Angriffe gegen schwule oder lesbische Partnerschaften.

***Wir lehnen die Einführung einer Klagemöglichkeit Dritter auf Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft wegen Unfreiwilligkeit ab, wie sie in Artikel 9 Abs. 1 Bst d vorgesehen ist.***

***Gegen die Ungültigkeit einer Partnerschaft mit einer minderjährigen Person ist hingegen nichts einzuwenden.***

##### **4.2. Drohende Zwangsheirat als Asylgrund**

Hingegen sind homosexuelle Menschen ebenso wie Frauen oft in Gefahr, von ihrer Familie gegen ihren Willen mit einer Person des anderen Geschlechts verheiratet zu werden. Oft können sich die potentiellen Opfer einer solchen Zwangsheirat nur durch Flucht aus dem Land entziehen. Dieser Realität ist vor allem mit Massnahmen im Asylrecht Rechnung zu tragen, indem Zwangsverheiratung als Fluchtgrund anerkannt wird. In Bezug auf *frauenspezifische* Fluchtgründe, wie sie in Art. 3 Abs. 2 AsylG erwähnt sind, hat die Asylrekurskommission in einem Grundsatzentscheid im Jahr 2006 die Auffassung vertreten, dass sich aus einer Zwangsheirat ein Asylgrund ableiten kann. In der Praxis wurde Frauen auch schon in einigen entsprechenden Fällen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt. Es wäre wichtig, drohende Zwangsverheiratungen auch bei homosexuellen Asylsuchenden unter dem Aspekt der Schutztheorie und als eine für das Asylrecht relevante Form der Verfolgung durch Drittpersonen zu prüfen.

***Über die vorgeschlagenen Massnahmen hinaus fordern wir, dass im Bereich des Asylrechts nicht nur bei Frauen, sondern auch bei homosexuellen Asylsuchenden anerkannt wird, dass sich aus einer drohenden Zwangsverheiratung ein Asylgrund ableiten kann.***